

# Medieninformation

16/2020

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
10. Juli 2020

## Corona-Pandemie: Bordelle bleiben geschlossen

In einem Beschluss vom heutigen Tage hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass die Betriebsschließung für Prostitutionsstätten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht auszusetzen ist. Er hat weiterhin festgestellt, dass in Thüringen sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Bordellen nicht verboten seien. Insoweit sei jedoch der Regelungswille des Verordnungsgebers unklar und müsse in einer anstehenden Verlängerung der Infektionsschutzmaßnahmen klargestellt werden.

Nach der vom Thüringer Gesundheitsministerium am 9. Juni 2020 erlassenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsgrundverordnung bleiben Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen, Swingerclubs und ähnliche Angebote bis zum Ablauf des 31. August 2020 geschlossen. Die Betreiberin eines Bordells in Erfurt begehrte in einem Eilverfahren die Feststellung, dass die Infektionsgrundverordnung nichtig und damit nicht mehr anzuwenden sei, soweit sie dadurch gezwungen werde, trotz eines geeigneten Hygienekonzeptes den Betrieb ihres Bordells weiterhin einzustellen.

Mit diesem Begehren hatte sie keinen Erfolg. Die Richter des zuständigen 3. Senats haben es - nach der im Eilverfahren nur möglichen vorläufigen Einschätzung - ablehnt, die Verordnung insoweit vorläufig außer Vollzug zu setzen:

Es sei nicht ernstlich umstritten, dass es sich bei der Coronavirus-Krankheit COVID-19 um eine nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekämpfende, im ganzen Bundesgebiet verbreitete übertragbare Krankheit handele. Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit müssten weiterhin gesamtgesellschaftliche Anstrengungen unternommen werden.

Die Schließung der Prostitutionsbetriebe erweise sich derzeit zur Eindämmung der Infektionsgefahr als verhältnismäßige Maßnahme. Es dränge sich auf, dass die besondere körperliche Nähe bei sexuellen Dienstleistungen eine erhebliche Ansteckungsgefahr befürchten ließen. Dieser Gefahr könne bei sexuellen Dienstleistungen, die Geschlechtsverkehr einschlossen, nicht durch andere allgemeine Schutzkonzepte wirksam entgegengewirkt werden. Die von der Antragstellerin skizzierten Maßnahmen zur Zugangskontrolle, Steuerung und Reglementierung der Anwesenheit von Mitarbeitern und Kunden, zur Reinigung und Desinfektion sowie die Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung erschienen dagegen nicht als gleich effektiv; im Übrigen zweifelt der Senat an der Durchsetzbarkeit solcher Maßnahmen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 10. Juli 2020, Az. 3 EN 394/20

Thüringer  
Oberverwaltungsgericht  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.